



Schweizerische Chorvereinigung  
Union suisse des chorales  
Unione svizzera dei cori  
Uniun svizra dals chors

# Merkblatt UVG-Verbandlösung

in Zusammenarbeit mit  & 

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) sichert Chorleiter\*innen und Begleitmusiker\*innen gegen die Kostenfolgen von beruflichen und nichtberuflichen Unfällen sowie Berufskrankheiten ab. Die Grundlage dieser Versicherung bildet das Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und seine Verordnungen.

## Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle Chorleiter\*innen und Begleitmusiker\*innen, welche ein AHV-pflichtiges Salär erhalten. In dieser Verbandlösung können nur Angestellte von Mitgliedschören oder -verbänden mit einem Pensum von weniger als 8 Stunden pro Woche beim gleichen Chor versichert werden.

## Welche Ereignisse sind versichert?

Berufsunfälle (BU); Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

## Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Jeweils mit dem Antritt des Arbeitsweges.

## Wann endet der Versicherungsschutz?

Mit der Rückkehr von der Arbeit in die Wohnung.

## Kontaktangaben:

**ifp Versicherungstreuhand AG**, Langgasse 9, 9008 St. Gallen  
Marco Fässler, 071 242 97 91, [marco.faessler@ifsg.ch](mailto:marco.faessler@ifsg.ch)

Eine **Schadenmeldung** wird via Internet auf <https://secure.axa.ch/skpvpub/de> an die AXA übermittelt.

**Schweizerische Chorvereinigung**, Gönhardweg 32, 5000 Aarau  
Daniel Rimensberger, 079 914 92 58, [daniel.rimensberger@usc-scv.ch](mailto:daniel.rimensberger@usc-scv.ch)

Das **Anmeldeformular** für SCV-Mitgliederchöre für die Versicherung kann unter [usc-scv.ch](http://usc-scv.ch) | [Formulare \(usc-scv.ch\)](http://Formulare(usc-scv.ch)) heruntergeladen werden.

## Die Leistungen der UVG-Versicherung

### Pflegeleistungen

Kostenübernahme für zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlungen durch:

- Ärzte, Zahnärzte und von diesen verordnete Medikamente, Untersuchungen sowie Analysen

- Spital allgemeine Abteilung

Beachten Sie, dass die Versicherungsleistungen für Heilbehandlungen sowie Kostenvergütungen im Ausland betragslich begrenzt sind.

### Taggeld

Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80 % des versicherten Verdienstes. Der Anspruch beginnt ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird bei Personen ohne Unterstützungspflicht ein Verpflegungskostenabzug vorgenommen.

### Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Zusammen mit AHV-/IV-Renten darf die Leistung (Komplementärrente) nicht mehr als 90 % des versicherten Verdienstes betragen.

### Hinterlassenenrenten

Die Hinterlassenenrenten sind wie folgt abgestuft:

- 40 % für Witwen/Witwer
- 15 % je Halbweise
- 25 % je Vollweise
- max. 70 % bei mehreren Hinterlassenen zusammen
- max. 90 % des versicherten Verdienstes mit AHV/IV-Renten zusammen (Komplementärrenten)

Auf Renten werden Teuerungszulagen ausbezahlt. Diese werden im gleichen Rhythmus wie die AHV-/IV-Renten dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

### Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.

### Hilflosenentschädigung

Ist der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf dauernde Hilfe angewiesen oder wird persönliche Überwachung benötigt, so hat er Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

### Versicherter Verdienst/Höchstbetrag

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Dieser gilt bis CHF 148 200.- pro Person und Jahr bzw. CHF 406.- pro Person und Tag (Stand 1.1.2016).

### Vorgehen bei einem Unfall

Verunfallte oder deren Angehörige müssen dem Arbeitgeber den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Pflicht, den Unfall ebenso unverzüglich dem Versicherer zu melden.

### Schadenanmeldung

- Schadenmeldung via Internet auf <https://secure.axa.ch/skpvpub/de>